

## Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Übach-Palenberg

### **Präambel**

Die Stadt Übach-Palenberg ist seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert und möchte dies mit der Förderung von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern, Gründächern und Fassadenbegrünung ausweiten. Mit den Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) kann ein maßgeblicher Anteil des Strombedarfs eines Haushalts gedeckt werden und hilft unabhängiger von fossilen Energieträgern zu werden. Die Begrünung von Dächern und Fassaden hilft, das Mikroklima in Übach-Palenberg zu verbessern und trägt dazu bei, Starkregenabflüsse zu mindern. Klimaschutz und Klimaanpassung kann nur erreicht werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Akteure in Übach-Palenberg sich engagieren und einen Beitrag hierzu leisten. Mit der Förderung von PV-Anlagen und Gründächern möchte die Stadt das persönliche Engagement innerhalb der Bürgerschaft unterstützen und die Aufmerksamkeit für das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung stärken.

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von PV-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Übach-Palenberg zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Die Förderung von Gründächern, Fassadenbegrünungen und Retentionszisternen soll eine Verbesserung des lokalen Mikroklimas und des Hochwasserschutzes in Übach-Palenberg bewirken.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (Maßnahmen, Anlagen oder Geräte):

- Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte) mit bis zu 2.000 Watt PV-Leistung und einer maximalen Wechselrichterleistung von bis zu 800 Watt, die an einen Stromkreis (Haushalt) angeschlossen werden.
- Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ab 2 kWp Leistung auf bestehenden Gebäuden.
- Installation von neuen Batteriespeichern (i. V. m. einer neuen PV-Anlage)
- Dachbegrünung von Dächern bestehender Gebäude
- Fassadenbegrünung an Fassaden bestehender Gebäude
- Reduzierung von Einleitungsabflüssen versiegelter Flächen in Verbindung mit der Installation von Retentionszisternen

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Vermieter/-in, Mieter/-in oder Eigentümer/-in einer Wohneinheit (Wohnung/Haus/Gebäude) innerhalb von Übach-Palenberg sind.



#### 4. Förderungsvoraussetzungen

- a) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- b) Es werden nur Geräte und Anlagen mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- c) Es werden nur Geräte und Anlagen gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind bei Stecker-Solargeräten und PV-Anlagen Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts wirtschaftlich lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- d) Je Wohneinheit wird nur eine Maßnahme, Anlage oder Gerät gleicher Art gefördert.
- e) Je Antragsteller wird nur eine Maßnahme, Anlage oder Gerät gleicher Art gefördert.
- f) Ein Foto der Maßnahme, Anlage oder Gerät ist vorzulegen.
- g) Die Fertigstellung der Maßnahme und das Rechnungsdatum müssen im Zeitraum von 01.01.2026 bis 30.11.2026 liegen.

#### 5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- h) Anträge, die nach dem 30.11.2026 eingereicht werden.
- i) Eigenleistungen.
- j) Maßnahmen, Anlagen oder Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden (s. 4.c)).
- k) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- l) PV-Anlagen oder Stecker-Solargeräte an neuen Gebäuden, die jünger als 5 Jahre sind (gilt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellungsabnahme) sowie Gartenhäuser o.ä.,
- m) Maßnahmen, Anlagen oder Geräte an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- n) Anträge von Mitarbeiter/-innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner/-in im Projekt eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.
- o) Anträge von Personen, die bereits für das beantragte Gebäude oder Wohneinheit eine der oben beschriebenen Anlagen oder Geräte betreiben.
- p) Gepachtete, gemietete, geleaste oder gebrauchte Anlagen oder Geräte.
- q) Gleichzeitige Installation eines Stecker-Solargeräts und einer PV-Anlage.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss je Maßnahme, Anlage oder Gerät ist folgender:

| F-Nr. | Fördermaßnahme                    | Förderhöhe / Zuwendung   | Anmerkung / Bedingung  |
|-------|-----------------------------------|--|--|
| 1     | Stecker-Solar (Balkonkraftwerk)   | 100 € pauschal   | max. 50 % der Kosten, max. 2 kWp PV-Leistung und max. 0,8 kW Wechselrichterleistung                                |
| 2     | EEG-PV-Anlage                     | 50 €/kWp, max. 500 €   | Förderung ab 2 kWp, Anmeldung als EEG-Anlage   |
| 3     | Batteriespeicher für PV-Anlagen   | 200 € pauschal   | ab 3 kWh Speicherkapazität, nur in Verbindung mit einer PV-Anlage (F-Nr. 2)  |
| 4     | Dachbegrünung                     | 100 € je 10 m <sup>2</sup> Dachfläche, max. 500 €  | max. 50 % der Kosten, Ausführung bzw. Begleitung durch Fachfirma   |
| 5     | Fassadenbegrünung                 | 200 € pauschal   | max. 50 % der Kosten, Ausführung bzw. Begleitung durch Fachfirma   |
| 6     | Abkopplung und Retentionszisterne | 25 € je 10 m <sup>2</sup> bef. Fläche , max. 500 €, €500 € pauschal für die Retentionszisterne | max. 50 % der Kosten, Ausführung bzw. Begleitung durch Fachfirma, Retentionszisterne mind. 4 m <sup>3</sup> Inhalt |

## 7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderung darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt online über das Serviceportal auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg und vollständig zusammen mit den benötigten Nachweisen und Unterlagen digital einzureichen.

Die Antragsstellung auf Fördermittel erfolgt nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme einschließlich der Begleichung der Schlussrechnung durch den Antragstellenden. Die Förderung ist in diesem Sinne ein „Rechnungszuschuss“.

Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich. Die Stadtverwaltung entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrags einganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid (i.d.R. per E-Mail) entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Übach-Palenberg übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb der Anlage oder des Geräts.

## 9. Leistungsnachweise

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen digital bei Antragsstellung bei der Stadt Übach-Palenberg eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über die installierte Anlage, das angeschaffte Gerät, oder die hergestellte Dachbegrünung, Fassadebegrünung oder Retentionszisterne
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto der Maßnahme, der Anlage oder des Geräts,
- Bei PV-Anlagen und Stecker-Solargeräten: Nachweis der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister.

Die Stadt Übach-Palenberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## 10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise“ vorzulegenden Unterlagen durch die Stadt Übach-Palenberg.

## 11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Übach-Palenberg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## 12. Inkrafttreten

Die Richtlinie erlangt frühestens nach Inkrafttreten des städtischen Haushalts für 2026 Gültigkeit.

Übach-Palenberg, den 01.05.2026



gez. Stadler

Bürgermeisterin

### **Links zu weiterführenden Informationen:**

Link zum Förderantrag der Stadt Übach-Palenberg: <https://service.uebach-palenberg.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/578210/show>

Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Informationen der Verbraucherzentrale NRW zur Begrünung von Gebäuden: <https://www.klimakoffer.nrw/klimaanpassung-begrueung-moeglichkeiten>